

- Forschen
- Beraten
- Zukunft gestalten

neues aus europa

Die EU Blue Card

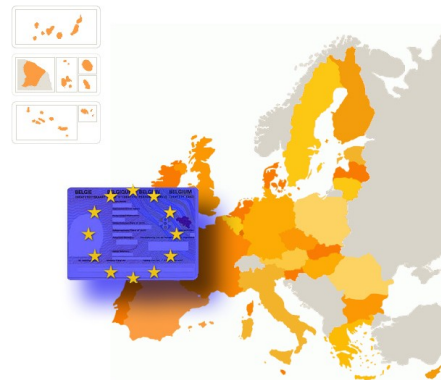
Die EU hat 2009 eine [Richtlinie](#) verabschiedet, durch die **hochqualifizierte Arbeitskräfte aus Drittstaaten** mit der sogenannten „Blue Card“, einer kombinierten Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis, künftig in die Europäische Union einreisen können. Sie berechtigt ihren Inhaber, sich in einem EU-Mitgliedstaat mit seiner Familie aufzuhalten und eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Mit der Blauen Karte werden Drittstaatsangehörige und ihre Familien wie eigene Staatsangehörige behandelt, was z. B. die Arbeitsbedingungen, die soziale Sicherheit, Renten, die Anerkennung der Diplome und die allgemeine und berufliche Bildung betrifft.

Die EU ist im weltweiten Wettbewerb um Spitzenkräfte im Vergleich zu den klassischen Einwanderungsländern wie den Vereinigten Staaten, Kanada oder Australien bisher schlecht aufgestellt. Mit der Richtlinie sollen die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Hochqualifizierten, die in einem Mitgliedstaat länger als drei Monate arbeiten wollen, attraktiver gestaltet werden. So soll sich die Wettbewerbsposition Europas um fehlende Fachkräfte verbessern. **Die Blue Card-Richtlinie muss bis zum 19. Juni 2011 von den Mitgliedstaaten** (mit Ausnahme Großbritanniens, Irlands und Dänemarks, die sich an der Richtlinie nicht beteiligen) **in nationales Recht umgesetzt werden.**

Einreisebedingungen und Zulassungsverfahren

Hochqualifizierte Arbeitskräfte aus Drittstaaten müssen folgende Kriterien erfüllen, um die Blaue Karte zu erhalten: Sie müssen über einen Hochschulabschluss oder eine vergleichbare einschlägige fünfjährige Berufsausbildung verfügen. Um in die EU einreisen zu können, muss der Antragsteller einen Arbeitsvertrag oder ein verbindliches Arbeitsplatzangebot mit einem Gehalt, das mindestens dem Anderthalbfachen des durchschnittlichen Bruttojahresgehalts in dem betreffenden Mitgliedstaat entspricht, vorlegen. In Berufen, in denen ein besonderer Bedarf besteht, können die Mitgliedstaaten die Gehaltsschwelle für eine Beschäftigung auf das 1,2-fache senken. Die Mitgliedstaaten legen selbst fest, wie vielen Drittstaatsangehörigen sie eine Zulassung erteilen.

Entscheiden die nationalen Behörden den Antrag positiv, wird eine Blaue Karte ausgestellt, die zwischen ein und vier Jahren gültig ist. Über den Antrag soll innerhalb von 90 Tagen, nachdem er gestellt wurde, entschieden werden. Ein Blue Card-Inhaber kann frühestens nach 18 Monaten im ersten Mitgliedstaat beantragen, in einem anderen EU-Staat einer hochqualifizierten Beschäftigung nachzugehen (abhängig von der Zahl der Drittstaatsangehörigen, die von diesem Mitgliedstaat festgelegt wurden).



© European Commission / Audiovisual Service

THEMEN DIESER AUSGABE

Die EU Blue Card.....1-2

Mehr Mobilität durch verbesserte Koordinierung der Sozialversicherungssysteme.....2-5

Kurznachrichten:

Die Europäische Klassifizierung ESCO.....5

Neues Internetportal zur EU-Bildungspolitik.....6

QUELLE UND WEITERE INFORMATIONEN

[Einreise und Aufenthalt von hochqualifizierten Arbeitskräften \(Blaue Karte EU\)](#)
(24.08.2010)

[RICHTLINIE 2009/50/EG](#)

S. Angenendt/R. Parkes: [Blue Card - \(noch\) kein Erfolg? Perspektiven der EU-Migrationspolitik für hochqualifizierte Arbeitskräfte](#)



Die Blue Card ist verlängerbar und kann nach fünf Jahren einen dauerhaften Aufenthalt begründen.

Entzug der Blauen Karte

Die Blaue Karte kann entzogen werden, wenn der Inhaber der Blauen Karte nicht über ausreichende Mittel verfügt, um seinen Lebensunterhalt und den seiner Familienangehörigen zu bestreiten, ohne die Leistungen des Sozialsystems in Anspruch nehmen zu müssen. Außerdem kann sie versagt werden, wenn der Inhaber länger als drei aufeinander folgende Monate oder mehr als einmal während des Gültigkeitszeitraums der Blauen Karte arbeitslos war.

Kritik an der Blauen Karte

Kritisiert wird — unter anderem auch von der deutschen Wirtschaft —, dass die Blue Card-Richtlinie den Mitgliedstaaten viel Freiraum in der nationalen Umsetzung und Festlegung eigener Kriterien lasse.

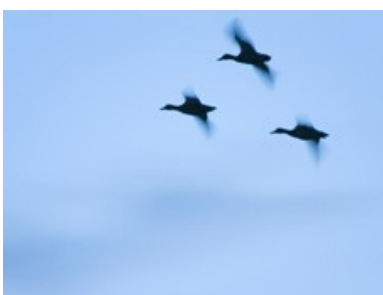
Zwar genießen Hochqualifizierte in dem EU-Land, das die Blaue Karte ausgestellt hat, dieselben Rechte wie Staatsangehörige, was Arbeitsbedingungen, soziale Sicherheit, Renten, Anerkennung der Diplome und die berufliche Bildung betrifft. Der Umzug in einen anderen EU-Staat ist jedoch erst nach 18 Monaten möglich, wenn dieser Mitgliedstaat noch freie Kapazitäten hat. Damit stehe den Zuwanderern nicht der gesamte EU-Arbeitsmarkt offen. Die Richtlinie sei nicht ausreichend, den Bedarf an hochqualifizierten Arbeitskräften in der EU zu decken. Mit der Richtlinie hätten die Mitgliedstaaten gezeigt, dass sie den Zuzug von hochqualifizierten Arbeitskräften für nötig halten, aber nicht bereit seien, dabei eine gemeinsame Politik zu verfolgen.

Mehr Mobilität durch verbesserte Koordinierung der Sozialversicherungssysteme

Die Europäische Union hat zum 01.05.2010 die Vorschriften, mit denen sie die Sozialversicherungssysteme der Mitgliedstaaten koordiniert, modernisiert. Durch die **verbesserten Rechte in der Sozialversicherung beim Aufenthalt in anderen Mitgliedstaaten** sollen es die Bürger leichter haben, im europäischen Ausland zu leben und zu arbeiten. Diese Maßnahme soll die Mobilität innerhalb Europas erhöhen.

Die aktualisierten EU-Vorschriften zur Koordinierung der Sozialversicherungssysteme umfassen folgende nationalen Rechtsvorschriften:

- Leistungen bei Krankheit sowie Leistungen bei Mutterschaft und gleichgestellte Leistungen bei Vaterschaft
- Altersrenten, Vorruhestandsleistungen und Leistungen bei Invalidität
- Leistungen an Hinterbliebene und Sterbegeld
- Leistungen bei Arbeitslosigkeit
- Familienleistungen
- Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten



© European Commission /Audiovisual Service



© European Commission /Audiovisual Service

Zurzeit leben rund **10 Millionen Menschen der Europäischen Union** (ca. 2,5% der Bevölkerung) in einem anderen EU-Mitgliedstaat als ihrem Herkunftsland und wollen dort ihre Sozialversicherungsansprüche z.B. bei Arbeitslosigkeit oder für die Kinderbetreuung erhalten. Darüber hinaus pendeln mehr als eine Million Menschen täglich zu einem Arbeitsplatz in einem anderen EU-Land. Außerdem überführen jährlich rund 250.000 Rentner einen Teil ihrer Ansprüche, wenn sie das Rentenalter erreicht haben, weil sie in mehr als einem Land gearbeitet haben.

Worin besteht die europäische Koordinierung?

Jeder EU-Mitgliedstaat hat sein eigenes Sozialversicherungssystem mit stark voneinander abweichenden nationalen Regelungen zum Arbeitslosengeld, zur Gesundheitsversorgung, zu Rentenansprüchen etc. Die EU-Bestimmungen sehen nicht vor, diese zu harmonisieren oder zu ersetzen. Jeder Mitgliedstaat kann nach wie vor selbst darüber entscheiden, wer nach seinen Rechtsvorschriften versichert ist, welche Leistungen zu welchen Bedingungen gezahlt werden, wie diese Leistungen berechnet werden und welche Beiträge zu zahlen sind. **Das Ziel der Koordinierungsbestimmung soll vielmehr sein, die Bürger vor dem Verlust eines Teils oder ihrer gesamten Sozialleistungsansprüche zu schützen, wenn sie sich innerhalb Europas** (EU 27 und Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz) **aufhalten.**

Dazu werden **gemeinsame Regeln und Prinzipien** festgelegt, die von den nationalen Behörden, Sozialversicherungsträgern und Gerichten bei der Anwendung innerstaatlicher Rechtsvorschriften beachtet werden müssen.

Personen, die von ihrem Freizügigkeits- und Aufenthaltsrecht Gebrauch machen, sind Bürgern gleichgestellt, die stets in ein und demselben Mitgliedstaat gelebt und gearbeitet hat. Bei der Beantragung einer Leistung sollen ggfs. die früheren Versicherungs-, Beschäftigungs- oder Aufenthaltszeiten in anderen Ländern angerechnet werden.

QUELLEN UND LINKS

Weitere Informationen zu den Sozialversicherungsansprüchen im europäischen Ausland gibt es auf der Website der Kommission:

<http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=26&langId=de>

(24.08.2010)

Der Leitfaden: „Die EU-Bestimmungen über die soziale Sicherheit. Ihre Rechte bei Aufenthalt in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union“ ist unter [http://ec.europa.eu/social/main.jsp?](http://ec.europa.eu/social/main.jsp?ca-)

[ca-](http://ec.europa.eu/social/main.jsp?ca-)

[tId=854&langId=de&further](http://ec.europa.eu/social/main.jsp?ca-tId=854&langId=de&further)

[Pubs=yes](http://ec.europa.eu/social/main.jsp?ca-tId=854&langId=de&further) (24.08.2010) abrufbar. Er richtet sich an alle Bürger, die als Arbeitnehmer, Studierende oder Rentner oder auch auf kurzen Urlaubsreisen von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union in einen anderen reisen.

WEITERE LINKS:

Das **EESSI** (Elektronischer Austausch von Informationen zur Sozialen Sicherheit) - Verzeichnis <http://ec.europa.eu/social-security-directory> (24.08.2010) enthält die nationalen öffentlichen und privaten Institutionen im Bereich der Gesundheitsvorsorge, Renten, Arbeitslosigkeit und Familienleistungen.

Mit der kostenlosen Europäischen **Krankenversicherungskarte** <http://ehic.europa.eu> (24.08.2010) haben Bürger den gleichen Zugang zu medizinischen Versorgungsleistungen während eines vorübergehenden Aufenthalts im Ausland wie die Einwohner des Landes, in dem sie ihren Aufenthalt verbringen.

Informationen zur **Arbeitssuche in einem anderen EU-Land** unter: <http://ec.europa.eu/free-movement-of-workers> (24.08.2010).

Das System der EU zur gegenseitigen Information über den sozialen Schutz (MISSOC) liefert Angaben über die einzelstaatlichen Sozialschutzsysteme: <http://ec.europa.eu/missoc> (24.08.2010).

Der **Wegweiserdienst für Bürger** ist ein Team von unabhängigen Rechtssachverständigen, die kostenlos und individuell beraten: <http://ec.europa.eu/citizensrights> (24.08.2010).

Direkter **Kontakt zur EU** besteht unter: <http://ec.europa.eu/europedirect> (24.08.2010).

Schon seit 50 Jahren gibt es in der EU Bestimmungen, die EU-Bürger und ihre Familien mit den Staatsbürgern des EU-Landes gleich stellen, in das sie umziehen. EU-Bürger müssen jeweils nur in einem Land Sozialversicherungsbeiträge zahlen und sind in dem Staat, in dem sie gerade wohnen, versichert. Sie können ihre in verschiedenen Mitgliedstaaten angesammelten Rentenbeiträge zusammenlegen, so dass sie ihre Ansprüche nicht verlieren und haben Anspruch auf Arbeitslosengeld, während sie in einem anderen EU-Land auf Stellensuche sind.

Worin bestehen die Neuerungen?

Die Bestimmungen der Europäischen Union zur Koordinierung der Sozialversicherungssysteme werden laufend an die sozialen und gerichtlichen Entwicklungen angepasst. Seit 01.05.2010 profitiert ein **größerer Personenkreis** von den Koordinierungsvorschriften, da sie nicht nur für Arbeitnehmer und ihre Familien gelten, sondern auch für Menschen, die derzeit ohne Arbeit sind, noch nicht im Erwerbsleben stehen oder nicht mehr erwerbstätig sind.

Außerdem wurde die Geltung auf neue **Leistungen ausgedehnt**, z. B. auf Leistungen bei Vaterschaft oder Vorruhestand. Darüber hinaus wurden die **Regelungen vereinfacht**. Dadurch sollen die Verordnungen leichter ausgelegt und widersprüchliche Interpretationen vermieden werden. Diese Maßnahmen sollen auch die Umsetzung der neuen Wachstumsstrategie [Europa 2020](#) unterstützen.

Die neuen Regelungen sollen die Menschen besser über ihre Rechte informieren. Im Gegenzug müssen die Bürger den zuständigen Sozialversicherungsträgern unverzüglich jede Änderung ihrer persönlichen oder familiären Situation mitteilen, die sich auf ihren Leistungsanspruch auswirken könnte.

Die Sozialversicherungsträger sollen Dokumente in Papierform ausstellen, die für alle Nachweisansprüche ausreichen. Diese Dokumente sollen ein neues, leicht erkennbares Design besitzen. Die **Kooperation zwischen den Mitgliedsstaaten** soll verbessert werden. Dies soll zu kürzeren Fristen bei Kostenerstattungen zwischen den Ländern und zu verbesserten Dialog- und Schlichtungsverfahren führen.

Die neuen Vorschriften sollen eine **vorübergehende Anmeldung** von umziehenden EU-Bürgern ermöglichen, damit jeder Sozialversicherungsschutz und im Bedarfsfall Sozialleistungen erhält, auch wenn sich die Mitgliedstaaten zunächst nicht über die Rechtsvorschriften einig sind.

Arbeitssuchende haben nun die Möglichkeit, sechs Monate lang (bisher waren es drei aufeinanderfolgende Monate) Arbeitslosengeld in einem anderen EU-Staat zu beantragen. Des Weiteren sollen die Änderungen die Zahlung von Kranken- und Kindergeld klarer regeln.

Die Änderungen sollen auch die **Verfahren** für die mehr als 50.000 Sozialversicherungseinrichtungen in der EU **vereinfachen**. Dies soll Betrugsfälle bekämpfen, Fehler vermeiden und Leistung beschleunigen. Außerdem sind kürzere Fristen für die Erstattung von Gesundheitsausgaben zwischen den Mitgliedstaaten sowie Verbesserungen bei der Rückforderung irrtümlich gezahlter Leistungen vorgesehen. Die Mitgliedsstaaten haben maximal sechs Monate Zeit, um die Gültigkeit eines Dokuments oder die Anwendung von Rechtsvorschriften zu klären.

Die neuen Bestimmungen sehen vor, dass die Institutionen in verschiedenen Ländern die **Sozialversicherungsdaten auf elektronischem Weg** austauschen. Dies geschieht mit Hilfe des sogenannten **EESSI-Systems** (Electronic Exchange of Social Security Information – Elektronischer Austausch von Sozialversicherungsdaten), mit dem über 50 000 nationale Träger vernetzt werden. Dieses neue Netzwerk soll bis Mai 2012 einsatzbereit sein. Auch die Bürger sollen Zugang zum EESSI-System erhalten und zwar über ein Verzeichnis aller nationalen und örtlichen Träger, die mit der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit betraut sind.

Seit 01.05.2010 müssen alle nationalen Einrichtungen und Träger die neuen Bestimmungen zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit anwenden. Als Verordnungen gelten die Koordinierungsvorschriften unmittelbar in allen EU-Mitgliedstaaten. Die nationalen Behörden, Verwaltungen, Sozialversicherungsträger und Gerichte müssen sich daran halten. Selbst wenn nationale Rechtsvorschriften ihnen widersprechen, haben die EU-Vorschriften Vorrang.



© European Commission / Audiovisual Service

Kurznachrichten

Die Europäische Klassifizierung ESCO

Die Europäische Kommission entwickelt gegenwärtig die europäische Klassifizierung [ESCO](#) (European Skills Competences and Occupations), in der die wichtigsten Fähigkeiten, Kompetenzen und Qualifikationen für viele Berufe in allen EU-Sprachen beschrieben werden sollen. ESCO soll dazu beitragen, die Qualifikationen von Arbeitssuchenden auf die verfügbaren Arbeitsplätze abzustimmen.

Die Institutionen und Akteure des Arbeitsmarktes und Bildungssektors sollen auf ESCO zugreifen und im Rahmen ihrer jeweiligen Systeme nutzen können. ESCO soll eine detaillierte Beschreibung von Stellenprofilen, von der sowohl Arbeitssuchende als auch Arbeitgeber profitieren, ermöglichen. Arbeitssuchende sollen beispielsweise bei der Beschreibung ihrer Fähigkeiten unterstützt werden. Zudem sollen neue, an die Anforderungen des Arbeitsmarktes angepasste Ausbildungsmaßnahmen sowie verbesserte Berufsberatungsdienstleistungen entwickelt werden.

Damit ESCO auf die Anforderungen der Nutzer abgestimmt werden kann, haben Interessierte wie etwa Arbeitsvermittlungsstellen, Sozialpartner, Unternehmen, Bildungs- und Berufsbildungseinrichtungen oder Entwickler von Stellensuchmaschinen im Internet die Möglichkeit, an der Entwicklung von ESCO mitzuwirken. Wer an einer Teilnahme interessiert ist oder weitere Informationen über das Projekt wünscht, kann sich an das ESCO-Sekretariat: empl-esco-secretariat@ec.europa.eu wenden.

Quelle und weitere Informationen unter: <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=823&langId=de> (24.08.2010)



© European Commission / Audiovisual Service

Neues Internetportal zur EU-Bildungspolitik



Die Nationale Agentur Bildung für Europa beim BIBB hat in Kooperation mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) das neue Internetportal www.eu-bildungspolitik.de ins Leben gerufen. Hier werden Zusammenhänge der EU-Bildungspolitik verständlich erläutert und EU-Dokumente zum Herunterladen angeboten. Das Angebot richtet sich an Akteure der allgemeinen und beruflichen Bildung sowie an Öffentlichkeit und Medien.

Das Themenspektrum reicht von Schulbildung über Hochschule und berufliche Bildung bis hin zur Erwachsenenbildung. Außerdem werden Schwerpunktthemen vorgestellt, die im Rahmen der europäischen Bildungskooperation von Relevanz sind, wie zum Beispiel Mobilität, Qualität oder Beschäftigungsfähigkeit. Auch die europäischen [Transparenzinstrumente](#) EQF, ECTS, ECVET und europass werden in übersichtlicher Form erläutert. Darüber hinaus informieren aktuelle Meldungen über Neuigkeiten aus Brüssel und eine Dokumentensammlung bietet relevante EU-Papiere und Veröffentlichungen zum Herunterladen an.

Informationsdienst des BIBB

Arbeitsbereich 1.3—
Internationales Monitoring und
Benchmarking / Europäische
Berufsbildungspolitik
Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn
Telefon: 0228/107-2930
Fax: 0228 / 107-2963
E-Mail: beyer@bibb.de
Internet: [http://www.bibb.de/
de/5375.htm](http://www.bibb.de/de/5375.htm)